



$$12,54 - 4 = 8,54 / 5 = 1,708 * 2 = 3,416$$

Die Gaubebreite in halber Höhe der Gaube ohne Reeteindeckung und einschließlich der Blende gemessen beträgt 2,825 m. Zulässig sind 3,416 m.

Der Abstand zwischen der Gaubeneindeckung und der Außenkante der Giebeleindeckung beträgt auf halber Höhe der Gaube gemessen 1,70 m. Liegt also über dem zulässigen Mindestabstand von 1,50 m.